



## Antrag auf Förderleistungen Spenden

Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
Leipziger Str. 4  
98617 Meiningen  
USt-IdNr. DE 152 492 772

An  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
Abt. VtS / Unternehmenskommunikation  
z. Hd. Herrn Michael Kraus  
Leipziger Str. 4, 98617 Meiningen  
michael.kraus@rrspk.de

### Angaben zum Verein

Verein / Institution / Firma

1.Vorsitzende/r / Leitung

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Gründungsjahr des Vereins

Anzahl der Mitglieder

Telefon

Fax

E-Mail / Homepage des Vereins

Ansprechpartner/in

Adresse/Telefon

E-Mail

### Folgende Unterlagen sind mit diesem Antrag immer einzureichen:

- Freistellungsbescheinigung
- Satzung
- aktueller Vereinsregisterauszug
- Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung
- Finanzplan (Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung)

### Bankverbindung

Kontoinhaber/in

IBAN

**Rhön-Rennsteig-Sparkasse**  
Kreditinstitut



## Antrag auf Förderleistungen Spenden

Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
Leipziger Str. 4  
98617 Meiningen  
USt-IdNr. DE 152 492 772

### Angaben zum Projekt

Kurzbezeichnung

Beschreibung / Kostenrahmen / Was soll gefördert oder angeschafft werden?

Wann findet das Projekt statt?

Wo findet das Projekt statt?

einmalig

wiederkehrend

Wie oft findet das Projekt statt?

Sport

Kultur

Soziales

Wissenschaft/Forschung

Ökologie/Umwelt

Sonstiges

In welchem Förderbereich findet das Projekt statt?

Gesamtkosten

Einsatz eigener Mittel

Zuschuss Dritter

Welche finanzielle Unterstützung / Leistung beantragen Sie konkret über die Rhön-Rennsteig-Sparkasse?

### Erklärung Verlinkung

Nach Gewährung von Förderleistungen erhält der Verein in seiner Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeit, durch die Verlinkung: [www.rhoen-rennsteig-sparkasse.de](http://www.rhoen-rennsteig-sparkasse.de) die Präsenz des Spendengebers auf seiner Homepage darzustellen. Die Übertragung der Daten erfolgt durch die Rhön-Rennsteig-Sparkasse.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Mir ist bekannt, dass kein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung besteht.

**Hiermit bestätige ich, dass der Antrag den Förderrichtlinien für Spenden entspricht.**

**Datenschutz:** Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass sich die RRS zur Bearbeitung des Antrages einer Datenbank bedient und Daten aus dem Antrag erfasst und verarbeitet werden. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt nur zur Bearbeitung des gestellten Antrags, sowie zur Entscheidung und Abwicklung des Antrags. Eine Datenweitergabe erfolgt nicht. Sofern keine weiteren Gründe zur Speicherung mehr vorliegen, werden Ihre Daten gelöscht. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen der Unternehmenshomepage.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift(en)

## Gesellschaftliches Engagement der Rhön-Rennsteig-Sparkasse **Förderrichtlinien für Spenden**

### 1. Allgemeine Grundsätze

Die Rhön-Rennsteig-Sparkasse (nachfolgend RRS genannt) vergibt freiwillig Spenden für gemeinnützige, mildtätige, kulturelle, sportliche, soziale und kirchliche Zwecke. Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben im Geschäftsgebiet der RRS, d.h. im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und in der kreisfreien Stadt Suhl.

Die Antragsteller müssen von der Körperschaftssteuer befreit sein.

Sie müssen in der Lage sein, eine steuerrechtlich anerkannte Zuwendungsbestätigung inhaltlich und sachlich korrekt auszustellen.

Durch die finanzielle Unterstützung nimmt die RRS als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ihre besondere Verantwortung gegenüber den Einwohnern ihres Geschäftsgebietes wahr und setzt ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement.

Spendenzusagen an Kommunalverwaltungen, sonstigen Behörden sowie Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft unterliegen besonderen Regeln. Die Annahme einer jeden Spendenleistung bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Dienstbehörde.

Spendenzusagen an öffentlich-rechtliche Hochschulen oder sonstige Forschungseinrichtungen unterliegen ebenfalls besonderen Regeln. Bezüglich Art und Umfang der Spendenzusage muss das erforderliche Drittmittelverfahren vorab durch die Hochschule oder sonstige Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Daher muss vor der Auszahlung einer Spende an eine Hochschule oder sonstige Forschungseinrichtung eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Förderempfängers vorliegen, dass die einschlägige Drittmittelrichtlinie eingehalten und das erforderliche Drittmittelverfahren durchgeführt worden ist.

### 2. Ausschlusskriterien

Förderungen von Privatpersonen bzw. von diesen ausgerichtete Veranstaltungen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen sowie kommunale Pflichtaufgaben sind durch die RRS nicht möglich.

Antragsteller mit Fremdbankverbindungen bzw. ohne aktive Geschäftsbeziehung sind grundsätzlich nicht förderberechtigt.

Anträge, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder ähnlich gearteter Verwendung haben, können nicht gefördert werden, da diese nicht den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung §§ 52 – 54 entsprechen.

### 3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen der RRS übereinstimmen, werden durch die RRS abgelehnt.

Die Anträge sind unter Verwendung des RRS-Formulars sowie rechtsverbindlich gem. Vereinsregister unterzeichnet an die RRS zu richten. Dem Antrag sind alle notwendigen bzw. erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die RRS erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang (Orientierung 30 – 50 %) in das Projekt einbringen. Insgesamt sind

bei größeren Vorhaben neben den Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Bei Projektumfang > 3.000 Euro ist die schriftliche Finanzierungszusage Dritter glaubhaft nachzuweisen.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

Vor Beschlussfassung der RRS bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

Anträge auf Zuwendungen sind bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn an

**Rhön-Rennsteig-Sparkasse**  
**Abt. VtS / Unternehmenskommunikation**  
**Michael Kraus**  
**Leiter Unternehmenskommunikation**  
**Leipziger Str. 4**  
**98617 Meiningen**

**Tel.: 03693/468-1040**  
**Fax: 03693/468-1029**  
**E-Mail: michael.kraus@rrspk.de**

ausnahmslos schriftlich zu senden.

**Antragsformulare:** [www.rhoen-rennsteig-sparkasse.de/spendenantrag](http://www.rhoen-rennsteig-sparkasse.de/spendenantrag)

Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:

- vollständig ausgefüllter Spendenantrag
- Kostenangebote (wenn Anschaffungen etc. ab einer Summe von 3.000 € geplant sind)
- aktuell gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- aktuell gültige Satzung des Vereins
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer (auf aktuelles Datum achten)
  - Freistellungsbescheid = 5 Jahre nach Ausstellung gültig
  - Vorläufige Bescheinigung = 3 Jahre nach Ausstellung gültig

Die RRS ist mit erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanfragen zur zusätzlichen Beurteilung und Abstimmung an die jeweils zuständigen Dezernate des Landkreises Schmalkalden-Meiningen oder der kreisfreien Stadt Suhl weiterzugeben.

Die RRS entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.

Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der RRS, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung des Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

#### **4. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich. Die RRS behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.

Nach Erhalt der Spende ist innerhalb von 3 Wochen eine steuerlich anerkannte und korrekt sowie vollständig ausgefüllte Spendenbescheinigung an die RRS zu senden.

Ebenso bestätigt der Zuwendungsempfänger nach Abschluss des geförderten Projekts die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.

Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die RRS berechtigt, eine bewilligte Zuwendung

nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der RRS ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ändert sich das der RRS eingereichte Förderprojekt hinsichtlich Inhalt, Umfang, Finanzbedarf etc., ist bei Projekten ab 5.000 Euro Gesamtkosten auf Verlangen der RRS ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Bringt ein Empfänger von Spendenzahlungen die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht bei, ist die RRS berechtigt, den Förderbescheid innerhalb einer angemessenen Frist zu widerrufen. Der Antragsteller ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

## **5. Veröffentlichungen**

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die RRS berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten. Dabei handelt es sich nicht um eine Gegenleistung im steuerrechtlichen Sinne.

Meiningen/Suhl, im Februar 2019